



**Brüssel, den 25. Juli 2025
(OR. en)**

11950/25

**STAT 33
FIN 921**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 423 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT gemäß Artikel 77 des Statuts der Beamten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 423 final.

Anl.: COM(2025) 423 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2025
COM(2025) 423 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

gemäß Artikel 77 des Statuts der Beamten

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

gemäß Artikel 77 des Statuts der Beamten

RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 77 des Statuts in der zuletzt 2013 geänderten Fassung¹ wird das Ruhestandsalter ab dem 1. Januar 2014 alle fünf Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat bewertet. In dem Bericht werden insbesondere die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der Organe untersucht.

Die beiden gesetzgebenden Organe haben ferner beschlossen, dass die Kommission gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung des Ruhestandsalters im Einklang mit den Schlussfolgerungen dieses Berichts vorlegen soll, wobei den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

In diesem Bericht wird die genannte Bestimmung umgesetzt, indem die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der Organe zwischen 2019 und 2023 untersucht werden.

1. GEGENSTAND DES BERICHTS

Gemäß Artikel 77 des Statuts soll die Entwicklung des Ruhestandsalters für Bedienstete der Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung der Beamten der Organe alle fünf Jahre bewertet werden; somit ist für diesen Bericht ein Bezugszeitraum von fünf Jahren zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2023 vorgesehen².

Die beiden gesetzgebenden Organe sahen einen sachlichen Geltungsbereich vor, der sowohl die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten als auch die Entwicklung der Lebenserwartung bei Beamten der Organe umfasst. Darüber hinaus wurde betont, dass die Kommission bei der Prüfung der Möglichkeit, das Ruhestandsalter zu ändern, den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit schenken sollte.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013.

² Es wurden größtenteils Daten aus dem Jahr 2019 herangezogen. Wenn diese jedoch nicht verfügbar waren, wurden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

2.1. Datenerhebung

Eurostat forderte Sachverständige aus den Mitgliedstaaten auf, jährlich Daten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ des Statuts³ vorzulegen. Letztere ist befugt, in Zusammenarbeit mit Eurostat Fragen im Zusammenhang mit der Methode zur Umsetzung von Anhang XII des Statuts zu behandeln.

Um ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen, hat die Europäische Kommission im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union die Delegierten der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ aufgefordert, bis März 2025 Daten zu ihren jeweiligen Altersversorgungssystemen im öffentlichen Dienst vorzulegen und deren Zuverlässigkeit zu bestätigen. Dies betraf insbesondere das anzuwendende Ruhestandsalter während des Bezugszeitraums und andere Modalitäten der Funktionsweise der Versorgungssysteme.

2.2. Methodische Aspekte

Ein Vergleich der Pensionsleistungen zwischen den Mitgliedstaaten ist nur bis zu einem gewissen Grad möglich, da strukturelle Unterschiede zwischen den Versorgungssystemen bestehen. Insbesondere decken die Systeme für Beamte im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht die gleichen Gruppen ab, d. h. die Systeme in den Mitgliedstaaten umfassen alternativ Beamte in den Zentralverwaltungen, alle Beamten des öffentlichen Dienstes oder die allgemeine Erwerbsbevölkerung zusammen mit Beamten in den Zentralverwaltungen.

Hinzu kommt, dass bestimmte nationale Systeme im Gegensatz zu den Systemen, in denen Bedienstete zu ihren künftigen Ruhegehältern beitragen, auf einem Übertragungskonzept beruhen oder sogenannte „pay as you go“-Systeme sind (d. h. die Pensionsbeiträge der Erwerbstätigen werden auf diejenigen im Ruhestand umverteilt). Darüber hinaus sehen bestimmte nationale Regelungen ein geschlechtsspezifisches Ruhestandsalter vor.

Wie die Rechtsprechung der EU-Gerichte⁴ bestätigt, ist die Versorgungsordnung der europäischen Beamten (PSEO) ein fiktiver (virtueller) Fonds mit definierten Leistungszusagen, in dem die Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter der Beitragszahler dienen. Die Beiträge decken die Kosten der in einem bestimmten Jahr erworbenen Ruhegehältsansprüche ab und sind in keiner Weise mit den Ausgaben für die Ruhegehälter des betreffenden Jahres verknüpft⁵.

2.3. Definition des normalen Ruhestandsalters

Artikel 77 des Statuts bezieht sich auf das Ruhestandsalter, das auch als normales Ruhestandsalter bezeichnet wird. Dieser Begriff entspricht dem Alter, in dem EU-Bedienstete ohne finanzielle Abzüge automatisch in den Ruhestand treten. Mit Wirkung vom 1. Januar

³ Die Arbeitsgruppe „Artikel 83“ ist eine Sachverständigengruppe, der die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und die GD ESTAT der Kommission angehören.

⁴ Siehe beispielsweise die [Rechtssache F-105/05](#), Wils/Parlament, Rn. 85 und die [Rechtssache T-439/09](#), Purvis/Parlament, Rn 45.

⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung von Anhang XII des Statuts der Beamten (COM(2018) 829 final).

2014 wurde das normale Ruhestandsalter der EU-Bediensteten auf 66 Jahre angehoben. Für vor diesem Zeitpunkt eingestellte Bedienstete gelten Übergangsbestimmungen.

Es gibt zwei Ausnahmen vom normalen Ruhestandsalter:

- Erstens können Bedienstete Vorruhestand beantragen, d. h. vor Erreichen des normalen Ruhestandsalters. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde das Vorruhestandsalter für alle Bediensteten auf 58 Jahre angehoben. Der Vorruhestand führt immer zu erheblichen finanziellen Abzügen⁶.
- Zweitens können Bedienstete auf eigenen Antrag und wenn die Anstellungsbehörde dies im dienstlichen Interesse für gerechtfertigt hält, bis zum 67. Lebensjahr weiterarbeiten. In Ausnahmefällen können Bedienstete bis zum 70. Lebensjahr arbeiten; in diesem Fall werden sie am letzten Tag des Monats, in dem sie dieses Alter erreicht haben, automatisch in den Ruhestand versetzt.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen haben die meisten Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ entsprechende Daten zum normalen Ruhestandsalter, zum Mindest- und zum Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand vorgelegt.

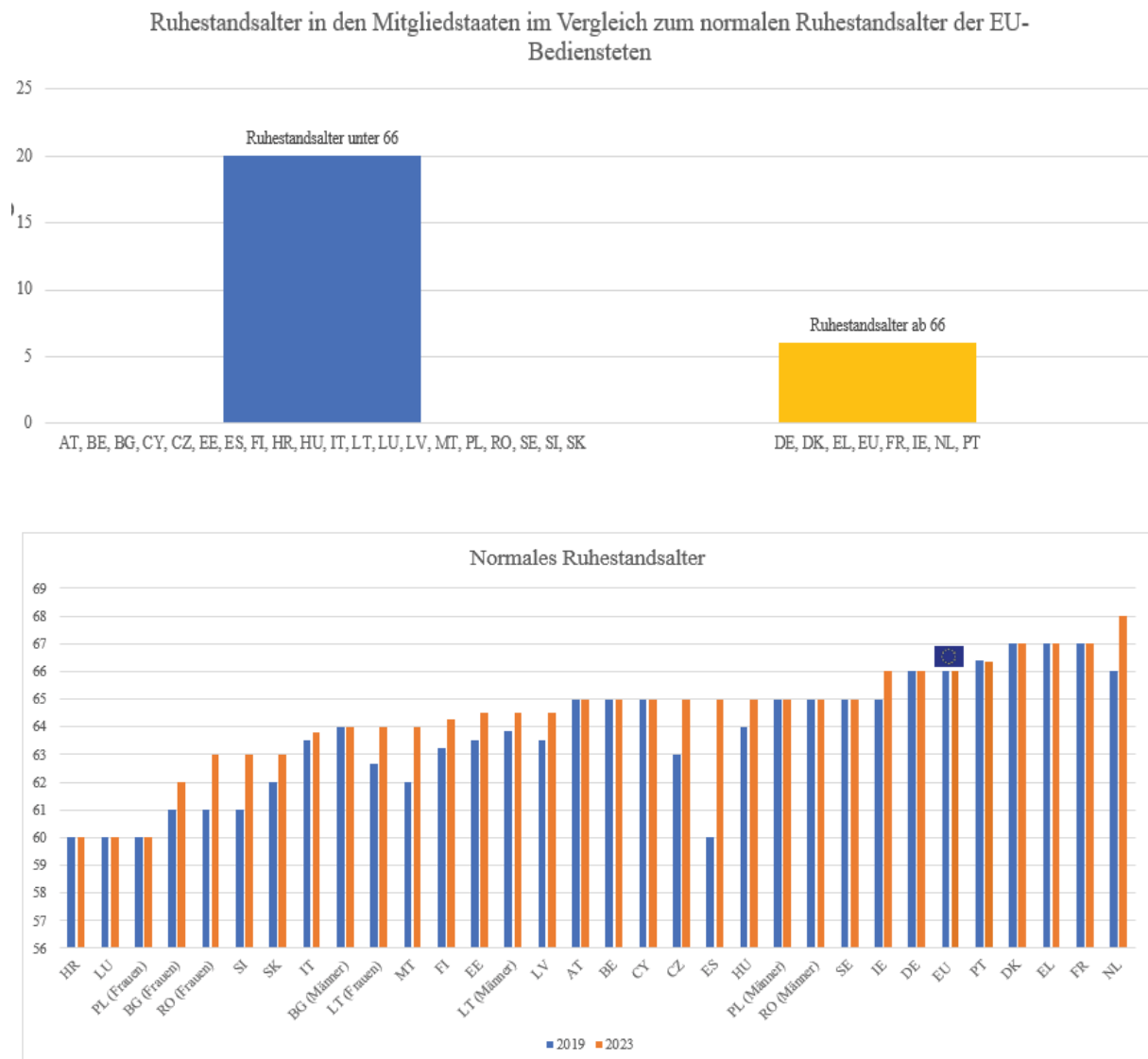
3. ENTWICKLUNG DES JEWEILIGEN RUHESTANDSALTERS DER BEAMTEN IM ZENTRALEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER MITGLIEDSTAATEN

Die nachstehenden Grafiken veranschaulichen das normale Ruhestandsalter, das Mindest- und das Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand für die Bediensteten im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten, die nicht in den Tabellen aufgeführt sind oder nur für ein Jahr berücksichtigt wurden, haben Eurostat entweder keine Daten zur Verfügung gestellt oder haben kein Mindest- oder Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand⁷.

⁶ Gemäß Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts werden die betreffende Ruhegehaltsansprüche um 3,5 % pro Differenzjahr zwischen dem Alter beim tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und dem normalen Ruhestandsalter gekürzt.

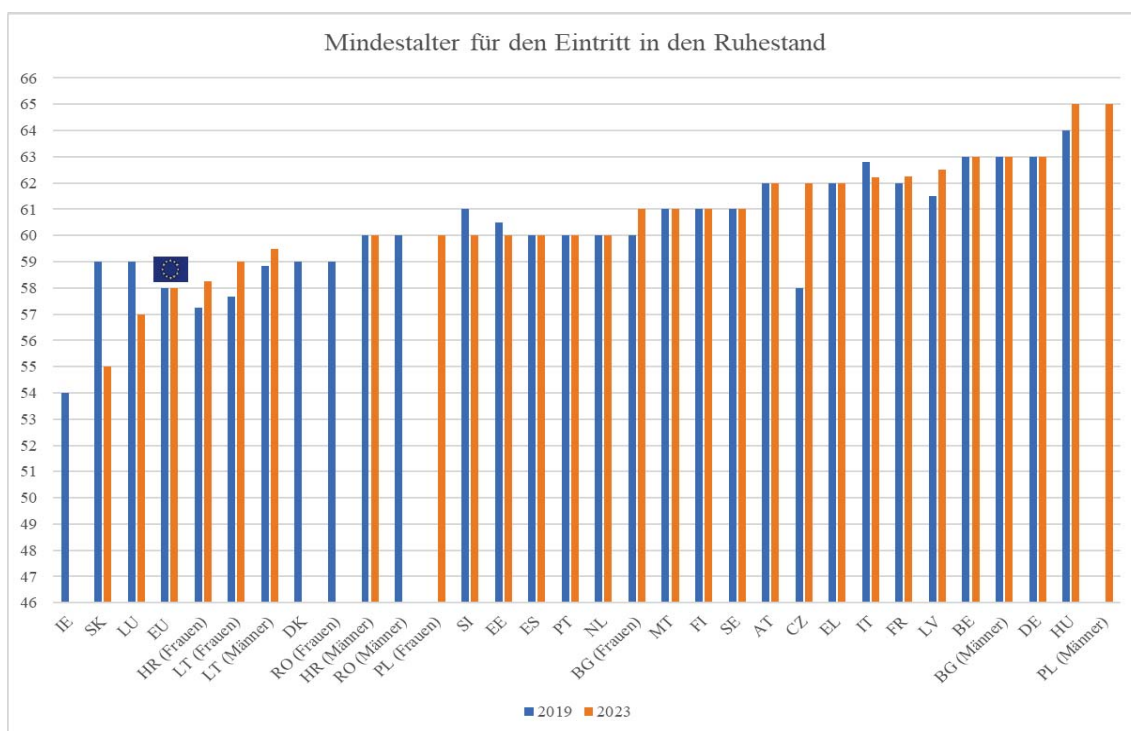
⁷ Wenn keine Daten verfügbar waren, wurden, sofern möglich, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften herangezogen.

3.1. Normales Ruhestandsalter im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten



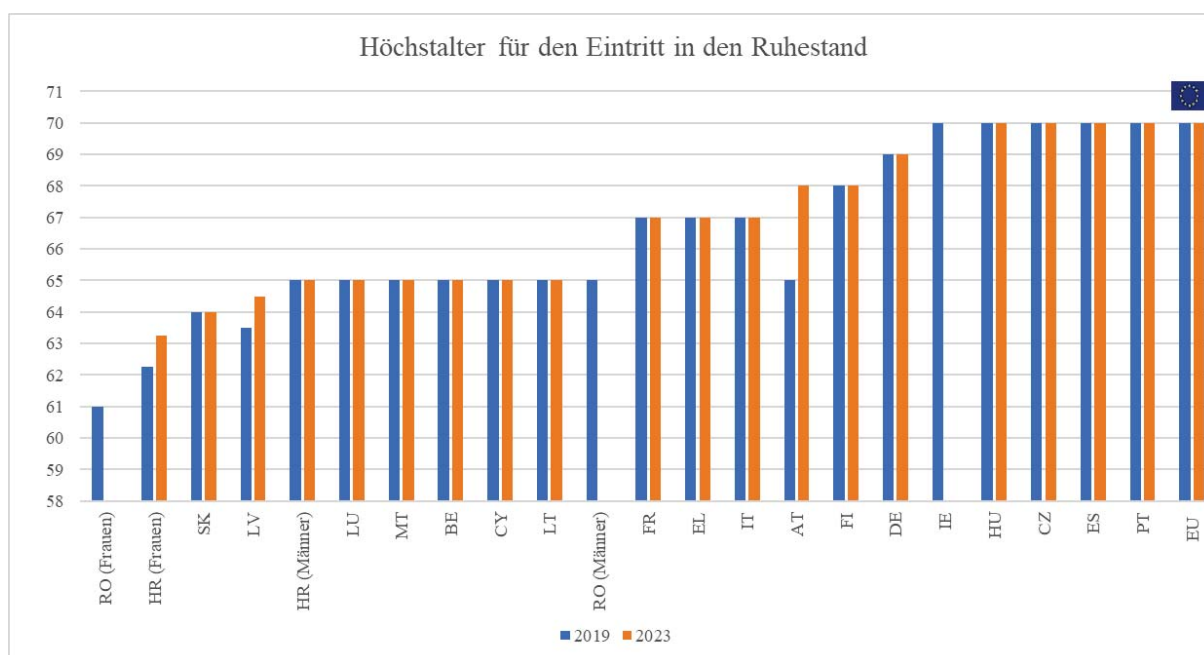
* Da es in Italien unterschiedliche Modalitäten für den Zugang zu Renten gibt, erklärten die italienischen Behörden, dass die Daten als Durchschnitt berechnet wurden. Die französischen Behörden stellten klar, dass es sich beim „âge d’annulation de la décote“ (67 Jahre) um das Alter handelt, in dem sich eine Person ohne Abzüge in den Ruhestand versetzen lassen kann, auch wenn sie nicht für die erforderliche Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat. In diesem Alter wird das Ruhegehalt unabhängig von der Anzahl der angerechneten Jahre automatisch in voller Höhe berechnet.

3.2. Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand

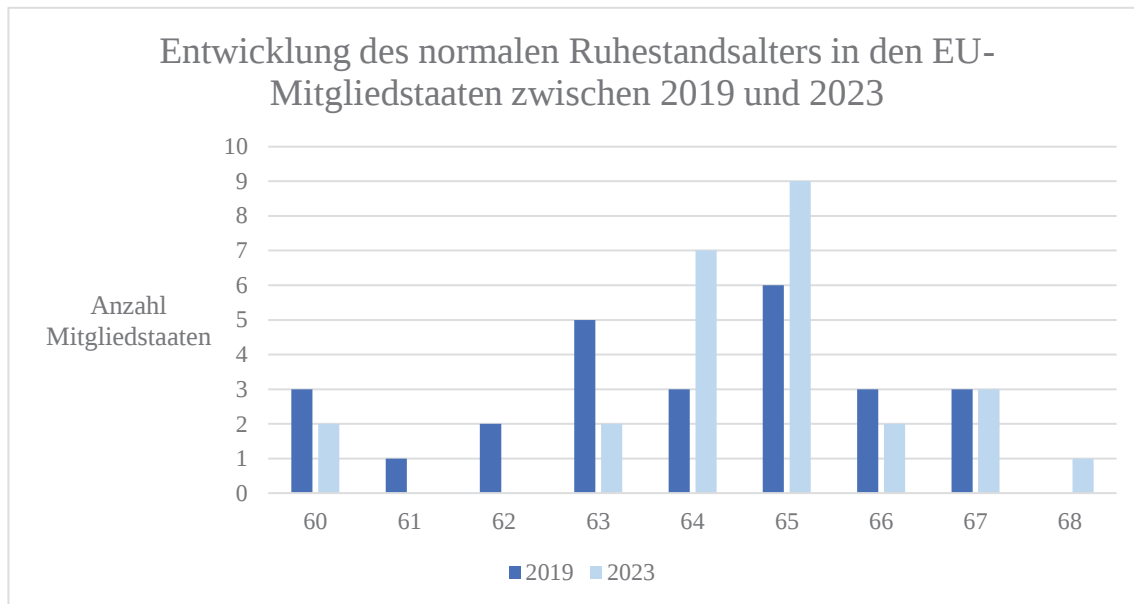


Wie in Abschnitt 2.3 dargelegt, führt der Vorruhestand in den EU-Organen immer zu erheblichen finanziellen Abzügen, da die betreffenden Ruhegehaltsansprüche um 3,5 % pro Differenzjahr zwischen dem Alter beim tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und dem normalen Ruhestandsalter gekürzt werden. Bei Bediensteten, die mit 58 Jahren in den Ruhestand treten, werden die Bruttoreuhegehaltsansprüche um 28 % gekürzt. Zum Vergleich: Im öffentlichen Dienst von sieben Mitgliedstaaten mit einem Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand von über 58 Jahren gibt es keine Abzüge für den Vorruhestand.

3.3. Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand



3.4. Bewertung der Entwicklung des Ruhestandsalters für Bedienstete im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten



** Für Länder mit unterschiedlichem Ruhestandsalter bei Frauen und Männern ist in vorstehender Tabelle der höhere Wert angegeben. Für Länder mit einem normalen Ruhestandsalter mit Dezimalstellen wurde auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundet.*

Die vorstehenden Grafiken zeigen die Entwicklung des normalen Ruhestandsalters und des Mindest- und Höchstalters für den Eintritt in den Ruhestand der Beamten in den Zentralverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten zwischen 2019 und 2023.

Es ist eine Divergenz festzustellen, da es im öffentlichen Dienst einiger Mitgliedstaaten kein Mindest- oder Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand gibt, während in anderen Mitgliedstaaten kein Unterschied zwischen dem Höchst- und dem normalen Ruhestandsalter für Beamte im zentralen öffentlichen Dienst besteht.

Auch wenn diese Datenerhebung nützliche Anhaltspunkte für das jeweilige Ruhestandsalter im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten liefert, sollte man bei einem Vergleich vorsichtig sein.

Die Bewertung im Jahr 2019 zeigte, dass im öffentlichen Dienst von vier Mitgliedstaaten das normale Ruhestandsalter über dem normalen Ruhestandsalter der EU-Bediensteten von 66 Jahren lag; das normale Ruhestandsalter im öffentlichen Dienst aller Mitgliedstaaten lag zwischen 60 und 67 Jahren.

Die Bewertung im Jahr 2023 zeigt, dass im öffentlichen Dienst von fünf Mitgliedstaaten das normale Ruhestandsalter über dem normalen Ruhestandsalter der EU-Bediensteten lag; das normale Ruhestandsalter im öffentlichen Dienst aller Mitgliedstaaten lag zwischen 60 und 68 Jahren.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes angemerkt:

- Seit der Änderung des Statuts im Jahr 2014 gehört das normale Ruhestandsalter für Statutspersonal nach Artikel 77 des Statuts weiterhin zu den höchsten Alterswerten im Vergleich zum zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten.

- Im Jahr 2023 hatten 81 %⁸ der öffentlichen Dienste der antwortenden Mitgliedstaaten ein normales Ruhestandsalter, das dem normalen Ruhestandsalter für EU-Bedienstete entspricht oder darunter liegt.
- Während des Bezugszeitraums stieg das durchschnittliche normale Ruhestandsalter in den antwortenden Mitgliedstaaten um weniger als ein Jahr.
- Nach der Anhebung des normalen Ruhestandsalters der EU-Bediensteten von 60 auf 66 Jahre zwischen 2004 und 2014 ist ein Aufholeffekt im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten zu beobachten.
- Während des Bezugszeitraums sind anhaltende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten.
- Das derzeitige Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand für EU-Bedienstete (70 Jahre) entspricht dem höchsten Standard, der im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gilt.
- Das Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand für EU-Bedienstete zählt zu den niedrigsten. Zum Vergleich: Im öffentlichen Dienst von sieben Mitgliedstaaten mit einem Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand von über 58 Jahren gibt es keine Abzüge für den Vorruhestand⁹.

4. ENTWICKLUNG DER LEBENSERWARTUNG DER BEAMTEN DER ORGANE

Die Bewertung der Entwicklung der Lebenserwartung der Bediensteten der EU-Organen basiert auf den in Anhang XII des Statuts festgelegten demografischen Parametern. Dieselben Parameter werden für die jährliche und die fünfjährige versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsordnung verwendet.

Eurostat erhebt jährlich diese demografischen Parameter auf der Grundlage von Beobachtungen der Population der dem System angeschlossenen Personen, die das Personal im aktiven Dienst und die Ruhegehaltsempfänger umfasst. Die Informationen werden von den Organen und Agenturen übermittelt, deren Bedienstete Teilnehmende am Versorgungssystem sind.

Die Sterbetafel 2023 (EULT) ist eine prospektive¹⁰ Sterbetafel, die auf der langfristigen Beobachtung der Sterblichkeit nach Alter und Geschlecht aller Teilnehmenden am Versorgungssystem beruht. Die Sterbetafeln, die bei der Bewertung der Versorgungsordnung Anwendung finden, werden alle fünf Jahre aktualisiert¹¹, um auch die jüngsten Sterblichkeitsbeobachtungen widerzuspiegeln.

⁸ Irland antwortete nicht auf die im März 2025 eingeleitete schriftliche Konsultation. Für die Zwecke dieser Berechnung wurde das normale Ruhestandsalter irischer Beamter anhand offizieller Online-Quellen des irischen Ministeriums für öffentliche Ausgaben, Umsetzung des nationalen Entwicklungsplans und Reformen (<https://www.publicservicepensions.gov.ie/en/topic/retirement-ages-in-the-public-service/>) überprüft.

⁹ Seit 2014 bedeutet der Vorruhestand in den EU-Organen immer erhebliche finanzielle Abzüge, da die betreffenden Ruhegehaltsansprüche um 3,5 % pro Differenzjahr zwischen dem Alter beim tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und dem normalen Ruhestandsalter gekürzt werden.

¹⁰ Für eine prospektive Sterbetafel werden für die Zukunft prognostizierte Sterblichkeitsraten anstelle aktueller oder historischer Sterblichkeitsraten verwendet. Sie dient der Schätzung der Lebenserwartung und der Überlebenswahrscheinlichkeit unter der Annahme, dass sich die Sterblichkeit im Laufe der Zeit aufgrund von Fortschritten in der Gesundheitsversorgung und der Technologie sowie aufgrund eines Anstiegs der Lebensstandards in der Regel zum Positiven verändert.

¹¹ Artikel 9 des Anhangs XII des Statuts.

4.1. Methodische Aspekte

Eurostat stützte sich bei den fünfjährlichen Bewertungen der Versorgungsordnung in den Jahren 2019 und 2023 auf die prospektive Sterbetafel 2018 bzw. 2023. Beide Sterbetafeln wurden von zwei verschiedenen Unternehmen unabhängiger externer versicherungsmathematischer Sachverständiger nach Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs XII des Statuts geprüft und validiert.

Die prospektiven Sterbetafeln berücksichtigen die Sterblichkeitsraten je nach Geschlecht, Alter und Jahr. Sie tragen den erwarteten künftigen Veränderungen der Sterblichkeit Rechnung, indem sie beobachtete und prognostizierte Veränderungen der Sterblichkeit einer bestimmten Population während ihrer gesamten Lebensdauer berücksichtigen. So würde beispielsweise die Lebenserwartung für das Alter von 65 Jahren im Jahr 2023 auf der Grundlage der für das Alter von 65 Jahren im Jahr 2023 beobachteten Sterblichkeitsrate und der prognostizierten Sterblichkeitsraten für das Alter von 66 Jahren im Jahr 2024, für das Alter von 67 Jahren im Jahr 2025 usw. aktualisiert, wodurch künftige Veränderungen der Sterblichkeit antizipiert würden.

Bei Lebenserwartungstabellen hingegen werden Sterblichkeitsraten von einem einzelnen Jahr (oder einer Gruppe von Jahren) zugrunde gelegt und davon ausgegangen, dass diese Raten während der gesamten restlichen Lebenszeit einer Person gelten. Das bedeutet, dass keine späteren Veränderungen in den Sterblichkeitsraten berücksichtigt werden. Eine Lebenserwartungstabelle ist also die durchschnittliche Anzahl weiterer Jahre, die eine Person leben würde, wenn auf sie die altersspezifischen Sterblichkeitsraten des betreffenden Gebiets und Zeitraums für die restliche Lebenszeit zuträfen. In diesen Tabellen wird berücksichtigt, dass die Sterblichkeit im Durchschnitt mit dem Alter steigt, sie spiegeln jedoch nicht die Sterblichkeitsentwicklung im Laufe der Zeit wider. In diesem Fall würde die künftige Sterblichkeitsrate genau der heutigen Sterblichkeit entsprechen.

Die von Eurostat entwickelten prospektiven Sterbetafeln für EU-Beamte 2023 (EULT 2023) enthalten einen Trend eines kontinuierlichen Anstiegs der Lebenserwartung über einen Zeithorizont von 18 Jahren auf der Grundlage der Sterblichkeitsentwicklung der in der Versorgungsordnung der europäischen Beamten erfassten Population. Die Tafeln basieren auf der Sterblichkeitsbeobachtung der Teilnehmenden am Versorgungssystem der europäischen Beamten: Dieses Vorgehen ist angesichts der Größe der in der Versorgungsordnung der europäischen Beamten erfassten Population möglich und vermeidet potenzielle externe Verzerrungen, die durch die Verwendung externer Daten auftreten könnten.

Die Verwendung einer prospektiven Sterbetafel entspricht der besten versicherungsmathematischen Praxis. Auch wenn ein solcher kontinuierlicher Anstieg der Lebenserwartung nicht sicher ist, werden diese Annahmen herangezogen, um die Lebenserwartung der Bediensteten zu bestimmen. Diese Lebenserwartung spiegelt sich in der Verbindlichkeit des Versorgungssystems wider, auf deren Grundlage der Beitragssatz zur Versorgungsordnung jährlich angepasst wird, um das Gleichgewicht des Versorgungssystems zu gewährleisten.

Bei der Berechnung der Lebenserwartung entschied sich Eurostat (und die externen versicherungsmathematischen Sachverständigen, die die Methodik und die Ergebnisse validiert haben) für einen methodischen Ansatz, der die von der COVID-19-Pandemie betroffenen Jahre nicht übermäßig gewichtet. Dieser Ansatz spiegelt die beste versicherungsmathematische Praxis wider und wurde auch von den Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ vereinbart.

4.2. Vergleich der Lebenserwartung der EU-Bediensteten in den Jahren 2019 und 2023

Die Sterblichkeitsraten von Männern und Frauen unterscheiden sich, weshalb die versicherungsmathematischen Sterbetafeln 2019 und 2023 getrennt nach Geschlecht und Alter berechnet werden.

Männer Frauen

Alter	Lebens- erwartung 2019	Lebens- erwartung 2023	Anstieg der Lebenserw. (2019 - 2023)
18	65,9	66,1	0,212
19	64,9	65,2	0,216
20	64,0	64,2	0,220
21	63,0	63,2	0,224
22	62,0	62,2	0,229
23	61,0	61,2	0,233
24	60,0	60,3	0,237
25	59,0	59,3	0,242
26	58,1	58,3	0,248
27	57,1	57,3	0,252
28	56,1	56,3	0,255
29	55,1	55,4	0,259
30	54,1	54,4	0,263
31	53,1	53,4	0,266
32	52,1	52,4	0,270
33	51,2	51,4	0,273
34	50,2	50,4	0,275
35	49,2	49,5	0,278
36	48,2	48,5	0,280
37	47,2	47,5	0,282
38	46,2	46,5	0,283
39	45,3	45,5	0,284
40	44,3	44,6	0,282
41	43,3	43,6	0,281
42	42,3	42,6	0,278
43	41,3	41,6	0,274
44	40,4	40,6	0,269
45	39,4	39,7	0,262
46	38,4	38,7	0,253
47	37,5	37,7	0,244
48	36,5	36,8	0,233
49	35,6	35,8	0,223
50	34,6	34,8	0,211
51	33,7	33,9	0,199
52	32,7	32,9	0,186
53	31,8	31,9	0,174
54	30,8	31,0	0,161
55	29,9	30,1	0,148
56	29,0	29,1	0,135
57	28,1	28,2	0,122
58	27,1	27,3	0,109
59	26,2	26,3	0,096
60	25,3	25,4	0,084
61	24,4	24,5	0,073

Alter	Lebens- erwartung 2019	Lebens- erwartung 2023	Anstieg der Lebenserw. (2019 - 2023)
18	68,4	68,9	0,486
19	67,4	67,9	0,486
20	66,4	66,9	0,486
21	65,5	65,9	0,485
22	64,5	65,0	0,484
23	63,5	64,0	0,483
24	62,5	63,0	0,482
25	61,5	62,0	0,482
26	60,5	61,0	0,482
27	59,5	60,0	0,482
28	58,5	59,0	0,482
29	57,5	58,0	0,483
30	56,5	57,0	0,484
31	55,6	56,0	0,484
32	54,6	55,1	0,485
33	53,6	54,1	0,485
34	52,6	53,1	0,486
35	51,6	52,1	0,487
36	50,6	51,1	0,486
37	49,6	50,1	0,487
38	48,6	49,1	0,486
39	47,7	48,1	0,486
40	46,7	47,2	0,485
41	45,7	46,2	0,483
42	44,7	45,2	0,481
43	43,7	44,2	0,478
44	42,8	43,2	0,474
45	41,8	42,3	0,470
46	40,8	41,3	0,465
47	39,8	40,3	0,459
48	38,9	39,3	0,453
49	37,9	38,4	0,445
50	37,0	37,4	0,437
51	36,0	36,4	0,429
52	35,0	35,5	0,421
53	34,1	34,5	0,412
54	33,1	33,5	0,402
55	32,2	32,6	0,393
56	31,3	31,6	0,383
57	30,3	30,7	0,372
58	29,4	29,8	0,361
59	28,5	28,8	0,351
60	27,6	27,9	0,340
61	26,7	27,0	0,328

62	23,6	23,6	0,062
63	22,7	22,7	0,053
64	21,8	21,8	0,045
65	20,9	21,0	0,038
66	20,1	20,1	0,039

62	25,8	26,1	0,316
63	24,9	25,2	0,305
64	24,0	24,3	0,293
65	23,1	23,4	0,281
66	22,3	22,5	0,270

Der Vergleich der Lebenserwartung von 2019 und 2023 für Bedienstete im aktiven Dienst (18 bis 66 Jahre¹²) zeigt einen begrenzten Anstieg der Lebenserwartung.

Die Sterbetafel 2023 für Männer zeigt einen sehr begrenzten Anstieg der Lebenserwartung von 0,212 Jahren (2 Monate, 17 Tage) im jüngeren Erwerbsalter bis zu 0,039 Jahren (14 Tage) im normalen Ruhestandsalter.

Die Sterbetafel 2023 für Frauen zeigt einen begrenzten Anstieg der Lebenserwartung von 0,486 Jahren (5 Monate, 27 Tage) im jüngeren Erwerbsalter bis zu 0,270 Jahren (3 Monate, 9 Tage) im Ruhestandsalter.

Im Durchschnitt zeigt die Entwicklung der Sterbetafel für EU-Beamte eine sehr begrenzt höhere Lebenserwartung der Bediensteten der Organe auf, d. h. vier Monate im jüngeren Alter und zwei Monate im normalen Ruhestandsalter.

Bei der Betrachtung früherer Bewertungen der Entwicklung der Lebenserwartung fällt auf, dass die Sterbetafel 2018 für Männer einen sehr begrenzten Anstieg der Lebenserwartung von 0,078 Jahren (28 Tage) im jüngeren Erwerbsalter bis zu 0,184 Jahren (2 Monate, 7 Tage) im normalen Ruhestandsalter zeigte. Die Sterbetafel 2018 für Frauen zeigte einen begrenzten Anstieg der Lebenserwartung von 0,559 Jahren (6 Monate, 24 Tage) im jüngeren Erwerbsalter bis zu 0,697 Jahren (8 Monate, 14 Tage) im Ruhestandsalter. Im Durchschnitt zeigt die Entwicklung der Sterbetafel für EU-Beamte eine begrenzt höhere Lebenserwartung der Bediensteten der Organe auf, d. h. vier Monate im jüngeren Alter und fünf Monate im normalen Ruhestandsalter.

Zwischen 2014 und 2023 stieg die Lebenserwartung von Männern um 0,29 Jahre (3 Monate, 16 Tage) im jüngeren Erwerbsalter und um 0,223 Jahre (2 Monate, 21 Tage) im normalen Ruhestandsalter. Die Lebenserwartung von Frauen stieg um 1,045 Jahre (1 Jahr, 16 Tage) im jüngeren Erwerbsalter und um 0,967 Jahre (11 Monate, 18 Tage) im normalen Ruhestandsalter.

5. ENTWICKLUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Neben der Bewertung nach den Punkten 3 und 4 des vorliegenden Berichts hat die Kommission auch Entwicklungen in den Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

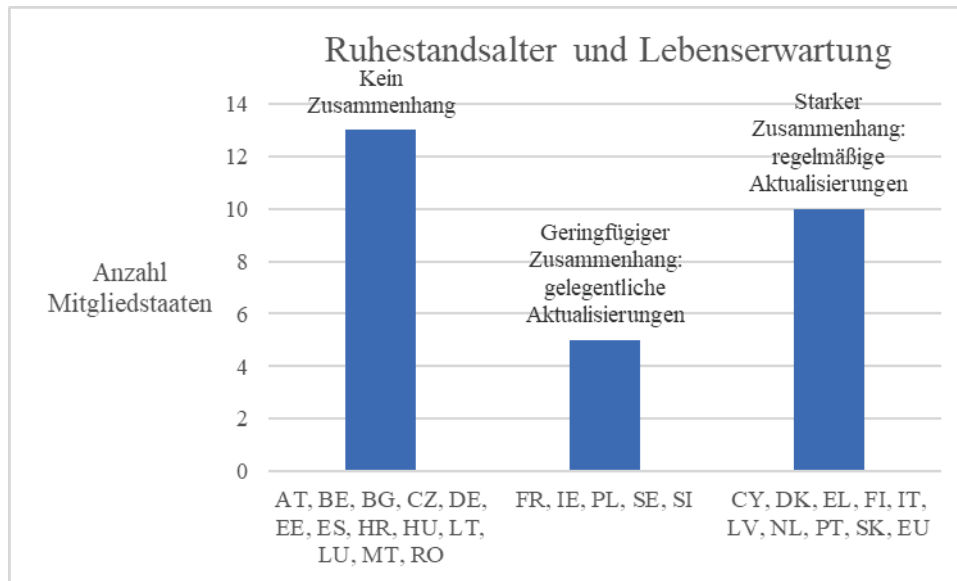
5.1. Aktualisierung des Ruhestandsalters angesichts der Entwicklung der Lebenserwartung

In den meisten Mitgliedstaaten wird das Ruhestandsalter regelmäßig oder gelegentlich aktualisiert, um der Entwicklung der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Auf der Grundlage der von den antwortenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Artikel 83“ bereitgestellten Informationen wurden in den Mitgliedstaaten unterschiedliche

¹² Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 52 des Statuts die Möglichkeit besteht (wenn dies im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist), bis zum 67. Lebensjahr und (in Ausnahmefällen) bis zum 70. Lebensjahr zu arbeiten.

Methoden für die Anpassung des Ruhestandsalters an die Entwicklung der Lebenserwartung ermittelt.



5.2. Beobachtete Entwicklungen in den Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten

Während des Berichtszeitraums hatten bedeutsame Ereignisse Auswirkungen auf die Altersversorgungssysteme in der EU. Die COVID-19-Pandemie und die Energiekrise führten zu Phasen beispiellos hoher Inflation und geringer Wirtschaftsleistung, wodurch die Wirtschaftslage vieler EU-Bürger gefährdet wurde. Mit Behelfsmaßnahmen konzentrierten sich die Mitgliedstaaten auf eine verbesserte Indexierung, höhere Mindestrentenniveaus und den Schutz gefährdeter Personen¹³.

Nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften wird das Ruhestandsalter in vielen Mitgliedstaaten in den nächsten Jahrzehnten steigen. In den meisten Mitgliedstaaten wird es jedoch bis 2030 bei unter 66 Jahren liegen und erst bis 2070 durchschnittlich 67 Jahre erreichen. Dies ist in erster Linie auf die geplante Angleichung des Ruhestandsalters von Männern und Frauen oder einen erheblichen Anstieg der Lebenserwartung zurückzuführen¹⁴. Die geplanten Anhebungen des Ruhestandsalters spiegeln die in den letzten Jahren vereinbarten Rechtsvorschriften wider. Derzeit verlegen die Mitgliedstaaten ihren Schwerpunkt von der Anhebung des Ruhestandsalters und der Verschärfung der Vorruhestandsregelungen auf die Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben oder für eine Verbindung des Ruhestands mit einer Erwerbstätigkeit¹⁵. In ein paar Fällen, die diese Schwerpunktverlagerung zeigen, haben die Mitgliedstaaten Reformen eingeführt, mit denen das Ruhestandsalter gesenkt bzw. geplante Anhebungen begrenzt werden¹⁶.

¹³ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2024, S. 60.

¹⁴ Europäische Kommission und Ausschuss für Wirtschaftspolitik, Bericht über die Bevölkerungsalterung 2024, S. 22-23.

¹⁵ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2024, S. 61.

¹⁶ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2024, S. 67.

Die laufenden und geplanten Reformen bestätigen die oben genannten Trends. Konkret planen einige Mitgliedstaaten, die Leistungen zu erhöhen oder die Verbindung des Vorruhestands mit einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus werden in einigen Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Armutsbekämpfung erörtert, während Prämien und flexiblere Vorschriften zur Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit, auch über das Ruhestandsalter hinaus, in einigen Mitgliedstaaten auf der Tagesordnung bleiben¹⁷.

SCHLUSSFOLGERUNG

- (1) Seit 2019 haben einige Mitgliedstaaten das normale Ruhestandsalter für ihre Beamten in der zentralen Verwaltung angehoben. Ende 2023 jedoch hatten rund 81 % der antwortenden Mitgliedstaaten ein normales Ruhestandsalter, das dem im Statut geregelten Ruhestandsalter von 66 Jahren für EU-Bedienstete entspricht oder darunter liegt.
- (2) Die Entwicklung der Sterbetafeln für EU-Beamte zeigt, dass die Lebenserwartung der Bediensteten der Organe im Bezugszeitraum im Durchschnitt nur sehr begrenzt gestiegen ist.
- (3) Angesichts der beobachteten begrenzten Entwicklung des Ruhestandsalters im zentralen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und des sehr begrenzten Anstiegs der Lebenserwartung von EU-Bediensteten wird das derzeitige Ruhestandsalter von 66 Jahren für EU-Bedienstete als angemessen bewertet. Es entspricht den höchsten Standards, die im nationalen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten gelten.
- (4) Diese Einschätzung wird auch durch die Analyse der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten bestätigt. Das Ruhestandsalter der EU-Bediensteten zählt im Vergleich zu den Regelungen, die in den jeweiligen nationalen Altersversorgungssystemen der Mitgliedstaaten gelten nach wie vor zu den höchsten, auch unter Berücksichtigung der geplanten Renten- und Pensionsreformen. Darüber hinaus zeigen die jüngsten Entwicklungen eine Tendenz, den Schwerpunkt auf die Schaffung von Anreizen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben, auch über das Ruhestandsalter hinaus, und für eine Verbindung des Ruhestands mit einer Erwerbstätigkeit zu legen und nicht auf die Anhebung des Ruhestandsalters.
- (5) Daher besteht derzeit kein Grund, einen Vorschlag zur Änderung des im Statut festgelegten Ruhestandsalters von 66 Jahren (Artikel 77 des Statuts) vorzulegen.

¹⁷ Europäische Kommission und Ausschuss für Sozialschutz, Bericht über die Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe 2024, S. 72.